

APLUS - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 | 2

I. GELTUNGBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich für alle Verträge über die mietweise Überlassung von aplus Räumlichkeiten zwischen der aobis GmbH (nachfolgend auch aobis genannt) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend auch „Kunde, Mieter, Nutzer, Gast, Besucher“), gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet, sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von aobis, seiner Partner und seiner Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern aobis sich nicht mit ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt..

(2) Unsere Angebote sind freibleibend; dementsprechend behalten wir uns bis zur Annahme unserer Angebote den Widerruf unserer Angebote vor. Für die Annahme unserer Angebote bestimmen wir eine Annahmefrist von zwei Wochen, die mit dem Eingang des Angebots beim Vertragspartner beginnt.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

(1) aobis räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, aplus und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere für Meetings, Workshops, Tagungen, Konferenzen, Schulungen und sonstige – auch private – Events (nachfolgend gemeinsam „Veranstaltungen“) zu nutzen. Daneben bietet aobis dem Kunden zusätzliche Leistungen und Dienste (z.B. Getränke-Service exkl. alkoholische Getränke, weitere Bestuhlung & technische Hilfeleistungen) gegen Entgelt an. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung zu den vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Sofern der Kunde für die Veranstaltung(en) zusätzliches Material, Getränkelieferungen oder sonstige Verpflegung benötigt, wird der Kunde aobis informieren und entsprechende Leistungen ohne Genehmigung von aobis weder selbst erbringen noch von Dritten beziehen.

Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Termin der Veranstaltung mehr als sechs Monate, kann aobis aus berechtigtem Grund angemessene Preisänderungen vornehmen. Ein berechtigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der von aobis beauftragte Dienstleister (z.B. Catering- oder Getränke-Service) seine Preise bzw. Konditionen nach Abschluss des Vertrages zwischen aobis und dem Kunden ändert. In einem solchen Fall ist aobis berechtigt, die Vergütung entsprechend, d.h. im Umfang der für aobis höheren Kosten, zu erhöhen.

III. PREISE / ZAHLUNGEN / VERZUG

(1) Soweit nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist, ist die Vergütung der Raummiete ohne Abzug zu 50% direkt nach Bestätigung der Offerte fällig. Danach gelten die allgemeinen Stornierungsbedingungen von aobis. Die Schlussrechnung (falls Services, Zusatzleistungen etc.) wird im Nachgang an die Veranstaltung versandt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen ohne Abzug nach Erhalt fällig. Die Höhe und der genaue Zahlstermin werden im Angebot festgelegt.

Ab Verzugsseintritt ist aobis berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

Änderungswünsche und Reklamationen des Kunden zu Rechnungen oder anderen Belegen (wie z.B. Gutschriften), die auf einen Fehler oder Versehen von aobis zurückzuführen sind, sind immer kostenfrei.

(2) Alle Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Vertragspartners sind unwirksam.

(3) Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter Berechnung der jeweils banküblichen Diskont- und Einzugsspesen entgegengenommen. Scheckergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontsspesen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet und sind sofort fällig.

IV. RÜCKTRITT, (TEIL-)STORNIERUNGEN UND VERGÜTUNGSREDUZIERUNGEN

(1) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von aobis gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist aobis zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Soweit der Kunde vor Beginn der Veranstaltung unwiderruflich in Textform erklärt, die vertraglich vereinbarten Leistungen am vereinbarten Termin der Veranstaltung nicht (Stornierung) oder bei einer mehrere Tage und/oder Räume umfassender Veranstaltung teilweise nicht in Anspruch zu nehmen (Teilstornierung), gewährt aobis dem Kunden (vorbehaltlich der Ansprüche von aobis nach Ziffer IV) eine Reduzierung der Vergütung nach Massgabe der nachfolgenden Ziffern 3. und

4.

- (3) Geht die Erklärung im Falle einer Stornierung der Veranstaltung aobis:
- bis 7 Tage vor Anlass: kostenfrei
 - bis 3 Tage vor Anlass: 50 % des Auftragswertes
 - unter 3 Tage vor Anlass: 100% des Auftragswertes

(4) Im Falle einer Teilstornierung gilt Abs. 3 entsprechend für den oder die stornierten Räume und/oder Tage. Bei einer später erfolgenden Teilstornierung wird die gesamte Vergütung berechnet.

(5) Hat der Kunde bereits im Voraus geleistet, erstattet aobis infolge der Reduzierung zu viel gezahlte Beträge zurück. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der Vergütnsreduzierung um eine im Interesse des Kunden von aobis eingeräumte Regelung handelt, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Nach dem 7. Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung erfolgt keine Vergütnsreduzierung mehr.

(6) aobis muss sich jedoch in jedem Fall den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aobis aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.

(8) Bei Stornierung durch den Kunden aufgrund von Situationen die aus höherer Gewalt resultieren (z.B. Pandemien, Unwetter, gesetzlichen Änderungen), gelten die allgemeinen Stornierungsbedingungen.

(9) Bei Absagen durch aobis aufgrund von Situationen, die aus höherer Gewalt resultieren, wird dem Kunden ein Guthaben gutgeschrieben, das innerhalb von 12 Monaten für eine vergleichbare Buchung am gleichen Standort eingelöst werden kann.

V. VERHALTENSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde hat die Räume „aplus“ genannt und die Allgemeinflächen sowie das darin befindliche Inventar – hierzu zählen insbesondere technische Einrichtungen – sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen hat der Kunde aobis unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde haftet für alle über die vertragsgemässe Abnutzung hinausgehenden Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Dritte, die auf Veranlassung des Kunden Allgemeinflächen und aplus-Flächen nutzen, verursacht werden.

(2) Der Kunde hat alle Handlungen zu unterlassen, die dem aobis Standort „aplus“ oder dem Inventar abträglich sein oder dem Ruf von aobis schaden könnten.

(3) Der Kunde ist für die von ihm in aplus-Räumlichkeiten mitgebrachten Gegenstände, Unterlagen und Daten verantwortlich. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial (insb. schwer entflammare Stoffe) müssen zertifiziert sein.

(4) Im eigenen Interesse hat der Kunde mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, sowie Unterlagen und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. aobis haftet insoweit nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigung dieser Gegenstände, Unterlagen oder Daten, soweit dies nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von aobis zurückzuführen ist. Vom Kunden mitgebrachte Gegenstände sind nicht über aobis versichert. Der Kunde wird ggf. selbst für eine entsprechende Versicherung sorgen, um Risiken hinsichtlich der Beschädigung der Gegenstände oder Betriebsunterbrechung abzusichern.

(6) Der Kunde haftet für Schäden, die durch auf Veranlassung des Kunden in die aplus-Räumlichkeiten gelangte Dritte verursacht wurden.

(7) Der Kunde hat die überlassenen aplus-Räumlichkeiten vor Zugriff durch Dritte sowie allfällige ihm überlassene Schlüssel und Zugangskarten vor Verlust und Diebstahl zu schützen. Schlüssel und Zugangskarten dürfen Dritten nicht übergeben oder zugänglich gemacht werden, wenn dies nicht vorher mit aobis vereinbart ist.

(7) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Veranstaltung (z.B. etwaige einzuholende Genehmigungen, Anmeldungen, Abführen von Gebühren) erfüllt und dass bei Durchführung der

APLUS - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 | 2

Veranstaltung die gesetzlichen (insbesondere öffentlich-rechtlichen) Vorschriften eingehalten werden, und stellt bei schuldhafte Verstößen hiergegen aobis von allen Forderungen Dritter insoweit frei.

Gesamtzweck des Vertrages entspricht § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlichen zulässigen Maß zu vereinbaren

VI. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

(1) Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags die genutzten Aplus Räumlichkeiten und Inventar in mangelfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Sämtliche von ihm eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen und der bei Übergabe der Räumlichkeiten bestehende Zustand ist wiederherzustellen. Sichtbare Gebrauchsspuren und Beschädigungen an Böden, Bodenbelägen, Wänden oder Inventar wird aobis auf Kosten des Kunden zzgl. einer angemessenen Aufwandspauschale von 15% der für die Beseitigung entstehenden Kosten beseitigen; die Aufwandspauschale entfällt oder verringert sich, wenn der Kunde geringere Kosten nachweist. Der Kunde hat die entsprechenden Kosten innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Übersendung der Rechnung durch aobis zu zahlen.

(2) aobis kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Kunden einlagern, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden. Nach 14 Tagen ist aobis befugt, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu verwerten bzw. zu entsorgen.

VII. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, MINDERUNG

(1) Gegenüber Zahlungsansprüchen von aobis kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden.

(2) Der Kunde ist zu einer Minderung der Vergütung nur berechtigt, wenn die Minderung dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Das Recht des Kunden, etwaige Ansprüche auf Rückzahlung minderungsbedingt überzahlter Vergütungen oder sonstige Ansprüche gegen aobis gesondert geltend zu machen, wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der aobis unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und mit der Leistungserbringung ist der Geschäftssitz der aobis.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrags – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt Abbedungen werden.

Die Vertragspartner werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und den